

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. August 2022
476

GRG Nr.	20	EA 131	348
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Reto Ammann vom 29. Juni 2022 „Bewähren sich die LSG Fonds – in der Nutzung und Höhe?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Lotteriefonds – der 44 Millionen Schatz“ (GR 20/EA 13/47, RRB Nr. 592 vom 20. Oktober 2020) sind die thurgauischen Gewinnanteile der Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) seit 2009 aufgeführt worden. Sie lauten, ergänzt um die Jahre 2020 und 2021:

2009: 12.7 Mio. Franken	2014: 14.6 Mio. Franken	2019: 15.2 Mio. Franken
2010: 12.4 Mio. Franken	2015: 13.4 Mio. Franken	2020: 16.2 Mio. Franken
2011: 12.9 Mio. Franken	2016: 15.2 Mio. Franken	2021: 18.8 Mio. Franken
2012: 12.9 Mio. Franken	2017: 14.1 Mio. Franken	
2013: 13.6 Mio. Franken	2018: 13.8 Mio. Franken	

Im Jahr 2021 betrug der Aufwand im Lotteriefonds insgesamt Fr. 11'765'418. Zu den in der Einfachen Anfrage genannten Fr. 6'687'094 plus Fr. 2'476'673 Beiträge Covid-19 Kultur addieren sich die Ausgaben von 2.5 Mio. Franken für den Natur- und Heimatschutz (Übertrag an NHG), Fr. 100'000 für die Projekte der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik (Übertrag an Generalsekretariat) sowie die Beiträge Covid-19 Sport in der Höhe von Fr. 1'650 (vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2021, S. 175). Beim Sportfonds betrug der Aufwand insgesamt Fr. 3'611'103 (inkl. Beitrag an Sportamt für Verwaltungsaufwand in der Höhe von Fr. 60'000; vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2021, S. 169).

Im Jahr 2020 wurden dem Lotteriefonds insgesamt Fr. 11'487'363 belastet. Zu den in der Einfachen Anfrage genannten Zahlen addieren sich wiederum der Übertrag an NHG und die Finanzierung von Projekten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik (Geschäftsbericht Thurgau 2021, S. 175). Die ausserordentlichen Beiträge Covid-19 Sport von Fr. 1'034'250 wurden ebenfalls dem Lotteriefonds belastet. Im Sportfonds betrug der Aufwand insgesamt Fr. 2'524'701 (Geschäftsbericht Thurgau 2021, S. 169).

Die Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds sind entgegen der Angabe in der einfachen Anfrage in den letzten Jahren gestiegen. Namentlich wurden im Jahr 2009 insgesamt 345, im Jahr 2011 insgesamt 414 und im Jahr 2021 total 622 Gesuche eingereicht (vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2013, S. 171 und Geschäftsbericht Thurgau 2021, S. 176). Auch beim Sportfonds gab es eine Steigerung der Gesuchszahl (vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2013, S. 163 und Geschäftsbericht Thurgau 2021, S. 169).

Frage 1

Mit den Auswirkungen des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS; SR 935.51) und den besseren Geschäftsergebnissen von Swisslos erhöhten sich in den letzten Jahren die Eingänge in den Lotteriefonds und den Sportfonds, was der Regierungsrat grundsätzlich als erfreulich beurteilt.

Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Lotterie- und Sportfonds (LSG; RB 935.1) legt der Regierungsrat die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest. Die Regelung befindet sich in § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzhaushalt (FHV; RB 611.11). Bis Ende 2018 erhielt der Lotteriefonds 81 % und der Sportfonds 19 % der Gesamterträge, seit 1. Januar 2019 erhält der Lotteriefonds 78 % und der Sportfonds 22 %. Im Vergleich mit den anderen Deutschschweizer Kantonen, die dem Sportfonds gemäss einer Erhebung mit Stand 2019 zwischen 18 % (SH) und 35 % (BE) ihrer Reingewinnanteile zuweisen, liegt der Anteil des Sportfonds im Kanton Thurgau damit eher im unteren Bereich. Die umliegenden Kantone Schaffhausen und St. Gallen verfügen über geringere Anteile (SH: 18 %; SG: 20 %); demgegenüber weist der Kanton Zürich dem Sportfonds 30 % zu. In weiteren Ostschweizer Kantonen erhält der Sportfonds 20 % (AI, AR, GL) oder 30 % (GR).

Die dem Sport zugewiesenen Gelder wurden im Kanton Thurgau in den letzten fünf Jahren – mit Ausnahme des Coronajahrs 2020 – für sportliche Förderbelange ausgeschöpft. Es wurden darüber hinaus sogar mehr Gelder ausgegeben als eingenommen, was zu einem leichten Rückgang des Bestands führte. Der Saldo im Sportfonds beträgt per Ende 2021 rund 5.3 Mio. Franken.

Der Lotteriefonds wies Ende 2021 einen Saldo von beinahe 53.4 Mio. Franken auf, wobei für den frei verfügbaren Teil 10 Mio. Franken abzuziehen sind. Um diesen Saldo wieder auf ein tieferes Niveau zu bringen, beabsichtigt der Regierungsrat eine erhöhte Mittelverwendung in den kommenden Jahren. Diese Zielsetzung ist in das überarbeitete Kulturkonzept 2023–2026 eingeflossen, das noch vor den Herbstferien publiziert wird. Es ist in weiten Teilen eine Fortschreibung des Vorgängerkonzepts. Darüber hinaus nimmt es aber auch aktuelle Entwicklungen auf, namentlich den Einfluss der Covid-Pandemie. Mit seiner Umsetzung ab 2023 werden der Kultur und weiteren Förderbereichen signifikant mehr Mittel aus dem Lotteriefonds zugeführt. Zudem wird ein neuer Förderbereich geschaffen, indem unter gewissen Voraussetzungen neu auch im Kulturbereich Infrastrukturbeiträge möglich werden. Weiter werden mit neuen Kulturinstitutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Bei der Beurteilung der Nutzung des Lotteriefonds und des Sportfonds ist ein Quervergleich mit anderen Kantonen nicht zielführend. Dazu sind die spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen viel zu unterschiedlich (etwa jeweilige Stiftungslandschaft und entsprechende Finanzierung von Museen). Im Kanton Thurgau sind sowohl für die Finanzierung des Kulturbereichs als auch für den Sport die Fondsgelder essentiell.

Frage 2

Die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Geldspielgesetzgebung 2019 (Bund) und 2021 (Kanton) erlassenen oder revidierten Regelungen räumen den Vergabestellen einen Ermessensspielraum ein. Um mehr Mittel aus dem Lotteriefonds zu verwenden, reicht es nach Auffassung des Regierungsrates deshalb, den Förderbereich und die ausführenden Förderkriterien anzupassen. Dies wird mit dem Kulturkonzept 2023–2026 erfolgen (vgl. Frage 1). Beim Sportfonds wäre für eine Änderung in der Vergabepaxis die Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau (Stand 1. Januar 2021) anzupassen.

Die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS). Es ist daher nicht zulässig, gesetzliche Aufgaben des Staates aus Lotteriefondsgeldern zu finanzieren.

Frage 3a

Die Verteilung zwischen Lotteriefonds und Sportfonds wird in § 17 Abs. 2 FHV geregelt und wurde auf den 1. Januar 2019 zugunsten des Sportfonds geändert (vgl. Frage 1).

Frage 3b

Mit dem festgelegten Verteilschlüssel gelang es bisher gut, die Entwicklungen und Bedürfnisse von Kultur und Sport angemessen zu unterstützen. Der Regierungsrat wird bei begründetem Bedarf die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds wiederum prüfen und ist bereit, mit der Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds nach Massgabe der ausgewiesenen Bedürfnisse relativ flexibel umzugehen.

Frage 4a

Das Kunstmuseum und die weiteren Thurgauer Museen sind kantonal geführte Einrichtungen. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlich gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Kulturpflege (§ 9 des Gesetzes über die Kulturförderung und die Kulturpflege [KulturG; RB 442.1]). Aufwendungen der Kulturpflege sind gemäss § 10 Abs. 1 und Abs. 2 KulturG aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren. Nur in besonderen Fällen können einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds gewährt werden. Auch von Bundesrechts wegen ist die Verwendung der Fondsmittel zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen (vgl. Art. 125 Abs. 3 BGS).

Gemäss § 7 der Verordnung des Regierungsrates über die Museen des Kantons Thurgau (Museumsverordnung; RB 432.311) hat das Kunstmuseum wie die anderen kantonalen Museen einen gesetzlichen Sammlungsauftrag. Für darüber hinausgehende Projekte und Aufwendungen können Lotteriefondsmittel aufgewendet werden. § 1 Abs. 9 der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds (LotteriefondsV; RB 935.523) erlaubt explizit die Anschaffung von Kulturgütern mit entsprechenden Beiträgen. Die Ankäufe der Ankaufskommission sind somit als Fördermassnahme zu verstehen.

Frage 4b

Gemäss § 4 Abs. 1 LSG werden die Mittel aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport eingesetzt (vgl. auch Art. 125 Abs. 1 BGS). Das schliesst kreative Geschäftsmodelle und das Anstreben von Gewinnen aus.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber